**Bekanntgabe**

**der Landesdirektion Sachsen**

**nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

**für das Vorhaben**

**„Mengelsdorfer Wasser – Wiederaufbau Hochwasser 2010, Gewässerausbau Bereich Badergasse-Bandmachergasse, Reichenbach (BA 2)“**

**Gz.: C46\_DD-0522/1481/5**

**Vom 12. April 2023**

Diese Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.

Das Landratsamt Görlitz hat bei der Landesdirektion Sachsen mit E-Mail vom 2. Januar 2023 die Entscheidung beantragt, ob für das Vorhaben anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann.

Das Vorhaben „Mengelsdorfer Wasser – Wiederaufbau Hochwasser 2010, Gewässerausbau Bereich Badergasse-Bandmachergasse, Reichenbach (BA 2)“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 6. April 2023 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

*-* die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten,

- die unerhebliche Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

- die bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien),

- die Art und das unerhebliche Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, hinsichtlich des geographischen Gebietes das betroffen ist und hinsichtlich der unerheblichen Anzahl von Personen, die von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,

- die unerhebliche Schwere und Komplexität der Auswirkungen,

- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

* Durch die gewässertypgerechte Profilierung wird die Interaktion des Fließgewässers mit der Aue gestärkt. Überflutungen werden zugelassen. Nutzflächen werden aus dem Gewässerrandstreifen und den nahen Auenflächen entfernt. Die zukünftige Entwicklung einer gesteuerten Erholungsnutzung durch einen als Wanderweg nutzbaren Trampelpfad ist möglich. Auch das Retentionsvermögen für Wasserrückhalt nimmt zu.
* Durch die Herstellung eines naturnahen Gewässerprofils mit im natürlichen Hauptstromstrich verlaufender und im Querschnitt asymmetrischer Niedrigwasserrinne wird eine Verbesserung in Ausstattung und Umfang/ Fläche der Gewässersohle erreicht. Durch die Baumaßnahmen kommt es zudem zu keinen Qualitätsverschlechterungen des Gewässers. Vielmehr werden Abfluss und Lebensräume strukturell verbessert. Auch die Hydraulik wird mit der Gewässerwiederherstellung verbessert.
* Nach Umsetzung der geplanten Maßnahme am Mengelsdorfer Wasser und im Zusammenwirken der weiteren geplanten Maßnahmen der nWAP wird weiterhin eine Verbesserung der Hochwassersituation für die Stadt Reichenbach erreicht. Zusätzlich wird durch die naturnahe Gestaltung und die Herstellung der Durchgängigkeit dieses Gewässerabschnittes der ökologische Zustand bzw. das ökologische Potential verbessert.
* Die Vielfältigkeit der Landschaftsgestalt und damit das Potential für die Entwicklung gewässer- und auengeprägter Biotope werden enorm gestärkt. Damit wird die Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen gesteigert.

* Das technisch geformte und nicht in die Landschaft eingepasste aktuelle Gewässerprofil entfällt durch die naturnahe Gestaltung des Mengelsdorfer Wassers. Es kommt dadurch zu einer Aufwertung des Landschaftsbildes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Chemnitz, den 12. April 2023

Landesdirektion Sachsen

Kammel

Referatsleiter